

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mawitec automation GmbH

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von Geschäftsbedingungen der mawitec abweichende Bedingungen des Kunden erkennt mawitec nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn mawitec in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos erbringt.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot/Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist, kann von mawitec innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.
2. Die Angebote von mawitec sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat; in diesem Fall hält sie sich 30 Tage an das Angebot gebunden.
3. An allen Zeichnungen, Kalkulationen, Abbildungen sowie anderen Unterlagen behält sich mawitec die Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von mawitec an Dritte weitergeben.

III. Subunternehmer/Vertragsänderungen

1. mawitec ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Subunternehmer zu bedienen. Macht sie hiervon Gebrauch, wird sie den Kunden hierüber informieren.
2. Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen der vereinbarten Leistungen, bedürfen diese der Schriftform.
3. Abweichungen von Spezifikationen, Beschreibungen und Angaben in schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- oder Projektierungsänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen mawitec herleiten kann.

IV. Leistungszeit – Fristen/Termine

1. Fristen oder Termine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind unverbindlich.
2. Die Einhaltung von Terminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus, insbesondere hat der Kunde mawitec sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen; soweit für Leistungen der mawitec Vorleistungen des Kunden erforderlich sind, sind diese ebenfalls rechtzeitig und vollständig vorab zu erbringen. Der Kunde wird dabei etwaige Vorgaben von mawitec einhalten. mawitec behält sich insoweit die Einrede des nichterfüllten Vertrages vor.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer VII. dieser Bedingungen, so ist mawitec berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
4. Für den Fall eines von mawitec zu vertretenden Verzuges, wobei ihr ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet sie nach Maßgabe von Ziffer IX. dieser Bedingungen.
5. mawitec ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
6. mawitec haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder für Verzögerungen der Lieferung/Leistungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind, die sie nicht zu vertreten hat. Sofern ihr solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist mawitec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Termine und Fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.

V. Abnahme

1. Eine Abnahme erfolgt nur dann, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben oder sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Dem Kunden stehen die jeweiligen Leistungen der mawitec während einer Dauer von 10 Tagen ab Übergabe zur Abnahme zur Verfügung.
2. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen oder die Fehlerfreiheit bestätigt, oder der Kunde während der in Ziffer 1. genannten Abnahmezeit keine wesentlichen Mängel schriftlich

rügt oder die Leistungen nach Ablauf des in Ziffer 1. genannten Abnahmezeitraums nutzt.

VI. Vergütung - Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen der mawitec sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Teillieferungen/Teilleistungen ist mawitec berechtigt, Abschlagsrechnungen hinsichtlich der bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu erstellen.
3. Sofern keine Pauschalpreise mit dem Kunden vereinbart sind, stellt mawitec ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den jeweils geltenden Stunden- oder Tagesverrechnungssätzen in Rechnung. Zusätzlichen Aufwand für Telefon, Kosten für notwendige Reisen usw. erstattet der Kunde auf entsprechenden Nachweis.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von mawitec anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass mawitec alle für die Erbringung ihrer Leistung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und ihr alle relevanten Informationen für die Vertragsabwicklung erteilt werden. mawitec und etwaige von ihr beauftragte Subunternehmer werden die erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen vertraulich behandeln.
2. Der Kunde hat die für die Erbringung der Leistung erforderlichen technischen Einrichtungen wie beispielsweise Hardware, Anlagen und Datenübertragungsleitungen funktionsfähig zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall notwendige Vorleistungen vorab und vollständig zu erbringen, wobei etwaige Vorgaben von mawitec einzuhalten sind.
3. Der Kunde ist allein verantwortlich für den Inhalt der Unterlagen und Vorlagen, insbesondere Datenträger.

VIII. Gewährleistung

1. Die Angaben der mawitec zu Eigenschaften bzw. zur Beschaffenheit der Leistungen/Lieferungen dienen ausschließlich zur Festlegung und Beschreibung der vertraglichen Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie bestätigt.

2. Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen unter genauer Angabe und Beschreibung des Mangels. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist mawitec berechtigt, die ihr hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
3. Bei berechtigten Mängelrügen ist mawitec Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von mawitec durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), Herstellung eines mangelfreien Werkes oder Lieferung einer mangelfreien Ware erfolgen.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt mawitec den Mangel nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten oder, sofern Werkvertragsrecht gilt, den Mangel gegen Ersatz der notwendigen Aufwendungen selbst zu beseitigen. Darüber hinausgehende Rechte des Kunden auf Aufwendungsersatz oder Schadensersatz sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer IX. ausgeschlossen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Leistungserbringung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme.

IX. Haftung

1. Die Haftung von mawitec auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz (nachfolgend: Schadensersatz), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit mawitec nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Übernahme einer Garantie, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
4. Schadensersatzansprüche bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind je Schadensfall bei Fest- oder Pauschalpreisen auf den Auftragswert, im Übrigen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schäden durch die Haftpflichtversicherung der mawitec abgedeckt sind.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung der mawitec ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Gerichtsstand/Teilwirksamkeit

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehende Rechtsstreitigkeiten ist Ingolstadt. mawitec ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jeden anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
2. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein oder durch einzelvertragliche Vereinbarung entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

mawitec automation GmbH

**Westring 5
86565 Gachenbach OT Peutenhausen
Deutschland**

**Telefon: +49 8252 96443-0
Fax: +49 8252 96443-99
E-Mail: info@mawitec.de**